

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

KERNPLAN GmbH
Kirchenstraße 12
66557 Illingen

Bearbeitung: Prof. Dr. Wolfgang Adler

Tel.: +(49)681 501-2485

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: w.adler
@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/Ad-Scho

Datum: 15. September 2023

**Gemeinde Nonweiler, Ortsteil Bierfeld
Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Baufläche Maasberg“**

**Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB, sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Im Planungsgebiet sind mehrere archäologische Fundplätze bekannt. Für r. 2568060; h. 5497880 ist ein römisches Brandgrab verzeichnet. Dicht daneben sind im digitalen Geländemodell Spuren einer alten Straße zu erkennen, die bergan führt. Eine weitere alte Straße steigt von SW zum Plateau des Maasberges an. Bei r. 2567800; h. 5497500 liegt etwas unterhalb des Bergplateaus eine größere Hangterrasse, auf der mehrere durch den Ackerbau eingeebnete Grabhügel gelegen haben sollen. Am Nordhang des Maasberges zeichnen sich im digitalen Geländemodell ein Tagebau (auf Eisenerz oder Schiefer?) ab sowie in der NO-Ecke des Planungsgebietes mehrere Rippen, bei denen es sich um eingestürzte Stollen handeln dürfte (Einsturzpingen). Vom Bergplateau (Werksgelände) sollen zwei römische Keramikscherben stammen, die aus Abraum aufgelesen wurden, der beim Bau der Fabrik anfiel (um 1960). Da diese Bauarbeiten nicht archäologisch begleitet wurden und wohl auch für die ehrenamtlichen Helfer der Denkmalpflege nicht zugänglich waren, könnten im Werksgelände größere archäologische Befunde liegen.



Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Prospektionen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst zerstörungsfreie und invasive Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Die Kosten dieser bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Sondierungen und Ausgrabungen) einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde hat der Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Prof. Dr. Wolfgang Adler